

Verordnung

vom 23. Februar 2010

über das Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2010

Aufgrund von Art. 19b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBL. 1971 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2003, LGBL. 2003 Nr. 241, verordnet die Regierung:

Art. 1

Kostenziel

1) Als Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird für das Jahr 2010 eine Kostensteigerung von höchstens 4.0 % gegenüber dem Vorjahr festgelegt. Die Teuerung ist in diesem Prozentsatz bereits enthalten.

2) Der Festlegung des Kostenziels liegen zu Grunde:

- a) die Daten des Datenpools für die Jahre 2004 bis 2009; und
- b) die Einschätzungen und Prognosen der Kosten- und Qualitätskommission und des Amtes für Gesundheit.

3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KQV).

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef